

**Zertifikatsstudien- und Prüfungsordnung
der Hochschule Karlsruhe – Technik und Wirtschaft
B Besonderer Teil
und
C Schlussbestimmungen
für das weiterbildende Zertifikatsstudium
Digitaler Gebäudezwilling
Abschluss: Certificate of Advanced Studies (CAS)
vom 22.04.2026
Version 1 gültig ab dem 21.07.2026**

Aufgrund von § 8 Abs. 5 Satz 1 in Verbindung mit § 19 Abs. 1 Satz 2 Nr. 9 und § 32 Abs. 3 und 4 des Gesetzes über die Hochschulen in Baden-Württemberg (Landeshochschulgesetz – LHG) in der aktuellen Fassung hat der Senat der Hochschule Karlsruhe – Technik und Wirtschaft am 21.07.2026 die nachstehende Neufassung der Zertifikatsstudien- und Prüfungsordnung Teil B und C für das weiterbildende Zertifikatsstudium Digitaler Gebäudezwilling beschlossen.

Gliederung

B. Besonderer Teil

§ 40-DGZZ	Aufbau des weiterbildenden Zertifikatsstudiums
§ 41-DGZZ	Module, Studien- und Prüfungsplan
§ 42-DGZZ	nicht belegt
§ 43-DGZZ	Zertifikat
§ 44-DGZZ	Tabellen zum weiterbildenden Zertifikatsstudium
§ 45-DGZZ	nicht belegt
§ 46-DGZZ	nicht belegt
§ 47-DGZZ	nicht belegt
§ 48-DGZZ	nicht belegt
§ 49-DGZZ	nicht belegt

C. Schlussbestimmungen

§ 50-DGZZ	Inkrafttreten
-----------	---------------

B. Besonderer Teil

I. Allgemeines

§ 40-Aufbau des weiterbildenden Zertifikatsstudiums

- (1) Das weiterbildende Zertifikatsstudium Digitaler Gebäudewilling hat einen Präsenzumfang von 72 Unterrichtseinheiten à 45 Minuten.
- (2) Der Gesamtumfang der für den erfolgreichen Abschluss erforderlichen Module beträgt 10 Creditpoints gemäß European Credit Transfer System (ECTS).
- (3) Lehrveranstaltungen und Prüfungen werden in deutscher Sprache abgehalten.

§ 41-DGZZ Module, Studien- und Prüfungsplan

- (1) Die für den erfolgreichen Abschluss des Zertifikatsstudiums erforderlichen Module, die jeweils zugehörigen Studienleistungen, Prüfungsvorleistungen und Prüfungsleistungen sowie die Gewichtung der Noten der einzelnen Prüfungsleistungen für die Ermittlung der Abschlussnote ergeben sich aus der Tabelle 1.
- (2) Die Fächer des Zertifikatsstudiums und die zugehörigen Module sowie deren Gewichtung für die Ermittlung der Gesamtnote ergeben sich aus der Tabelle 2.
- (3) Die Abschlussprüfung ist bestanden, wenn die zugeordneten Prüfungsvorleistungen und Studienleistungen erfolgreich abgeschlossen sind und alle mindestens mit „ausreichend“ (4,0) bewertet wurden.

§ 42-DGZZ

Nicht belegt

§ 43-DGZZ Zertifikat

- (1) Im Zertifikat wird das weiterbildende Zertifikatsstudium angegeben, das erfolgreich abgeschlossen wurde. Die Angabe lautet:

Certificate of Advanced Studies

Digitaler Gebäudewilling, Hochschule Karlsruhe – Technik und Wirtschaft

- (2) Auf Wunsch der Studierenden wird der Abschluss und das Zertifikat in folgend genannten Stufen bewertet.
 - a) „sehr gut bestanden“
 - b) „gut bestanden“
 - c) „bestanden“

§ 44-DGZZ Tabellen zum weiterbildenden Zertifikatsstudium

In den nachfolgenden Tabellen sind die Module und die Bildung der Fachnoten zusammengestellt:

Tabelle 1: Zertifikatsstudium

(für das Zertifikatsstudium erforderliche Module und Prüfungen)

Tabelle 2: Abschlussprüfung

(Fachnoten und zugehörige Module)

Erläuterung der Spalteninhalte und Abkürzungen in den Tabellen 1:

1. Spalte EDV-Bezeichnung des Moduls (EDV-Bez.)

- | | |
|---------------|--|
| 2. Spalte | Name des Moduls (Modul) |
| 3. Spalte | Semester, in dem die Lehrveranstaltung angeboten wird (Sem.) |
| 4. Spalte | Semesterwochenstunden (SWS) |
| 5. Spalte | Credit Points (CP) nach dem European Credit Transfer System ECTS |
| 6. Spalte | Voraussetzung für die Zulassung zum Prüfungsverfahren (Voraus.) |
| 7. Spalte | Art der Studienleistung mit Angabe der Dauer in Minuten, soweit keine andere Einheit angegeben ist (SL/Dauer)
Bei „XS“ s. § 42 Absatz 3-DGZZ. |
| 8. Spalte | Art der Prüfungsvorleistung mit Angabe der Dauer in Minuten, soweit keine andere Einheit angegeben ist (PV/Dauer)
Bei „XP“ s. § 42 Absatz 3-DGZZ. |
| 9. Spalte | Art der Prüfungsleistung mit Angabe der Dauer in Minuten, soweit keine andere Einheit angegeben ist (PL/Dauer) |
| 7., 8. und 9. | Spalte und § 42 Abs. 3 -DGZZ
Als Studienleistung (SL), Prüfungsvorleistung (PV) bzw. Prüfungsleistung (PL) können §§10, 12, 14 des Teils A der SPO vorgesehen werden: |

Schriftliche Prüfungen

- | | |
|-----|---------------------|
| KI | = Klausur |
| OBP | = Open-Book-Prüfung |
| St | = Studienarbeit |
| TKH | =Take-Home-Exam |

Mündliche Prüfungen

- | | |
|----|--|
| MP | = Mündliche Prüfung (Prüfungsgespräch) |
| Re | = Referat |

Praktische Prüfungen

- | | |
|----|---------------|
| PA | Projektarbeit |
| PF | Portfolio |

Nur als Prüfungsleistung (PL): BT = Bachelor-Thesis

Für die Dauer gilt:

S = Semester M = Monat(e) W = Woche(n) T = Tag(e)

Mehrere notwendige Prüfungen werden mit „+“ verknüpft, mehrere alternative Prüfungen werden mit „o.“ verknüpft, z. B.:

„MP+KI“ bedeutet, dass sowohl eine Klausur als auch eine mündliche Prüfung nötig sind.

„MPo.KI“ bedeutet, dass eine Klausur oder eine mündliche Prüfung notwendig ist.

10. Spalte Bemerkung

Tabelle Es werden folgende Abkürzungen verwendet:

Block = Blockveranstaltung

Tf = Terminfach

F = Fach

Wpf = Wahlpflichtfach

PS = Praktisches Studiensemester

Weiterbildendes Zertifikatsstudium "Digitaler Gebäudezwillling"						Abschluss: Zertifikat (Certificate of Advanced Studies – CAS)			Tabelle 1
Zertifikatsstudium									
1	2	3	4	5	6	7	8	9	10
EDV-Bez.	Lehrveranstaltungs- modul	Sem .	SWS	CP	Vo- raus.	SL/Dauer	PV/Dauer	PL/Dauer	Bemerkung
DGZZ110	Grundlagen des digi- talen Gebäudezwill- lings	1	s. § 40(1)	4				KI/60 o. PA/3W o. MP/20	
DGZZ120	KI-Tools für den digi- talen Zwillling und Vernetzung mit In- dustrie 4.0	1	s. § 40(1)	3				KI/60 o. PA/3W o. MP/20	
DGZZ130	Nachhaltige Umset- zung und Zukunfts- perspektiven	1	s. § 40(1)	3				KI/60 o. PA/3W o. MP/20	
	Summe 1. Semester		s. § 40(1)	10					
	Summe Studium		s. § 40(1)	10					

Weiterbildendes Zertifikatsstudium "Digitaler Gebäudezwillings"		Abschluss: Zertifikat (Certificate of Advanced Studies – CAS)		Tabelle 2
Abschlussprüfung				
EDV-Bez.	Name des Fachs	Zugeordnete Module	Gewicht innerhalb der Fachnote	Gewicht für Gesamtnote
DGZZ F110	Grundlagen des digitalen Gebäudezwillings	DGZZ110 Grundlagen des digitalen Gebäudezwillings	1	1
DGZZ F120	KI-Tools für den digitalen Zwillings und Vernetzung mit Industrie 4.0	DGZZ120 KI-Tools für den digitalen Zwillings und Vernetzung mit Industrie 4.0	1	
DGZZ F130	Nachhaltige Umsetzung und Zukunftsperspektiven	DGZZ130 Nachhaltige Umsetzung und Zukunftsperspektiven	1	

§ 45-DGZZ nicht belegt

§ 46-DGZZ nicht belegt

§ 47-DGZZ nicht belegt

§ 48-DGZZ nicht belegt

§ 49-DGZZ nicht belegt

C. Schlussbestimmungen

§ 50-DGZZ Inkrafttreten

Diese Zertifikatsstudien- und Prüfungsordnung tritt mit Wirkung vom 21.07.2026 in Kraft.

Karlsruhe, den 21.07.2026

Die Rektorin

Rektorin Prof. Dr. Rose Marie Beck

In den Amtlichen Bekanntmachungen veröffentlicht am: 21.07.2026